

Begünstigtenordnung

Antrag auf Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

1 Firma

Plan/Kategorie

2 Personalien der versicherten Person

Familienname	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Zivilstand

3 Begünstigtenordnung laut Reglement

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht gemäss folgender Rangordnung:

- a. der überlebende Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b. die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat; bei deren Fehlen
- d. die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen
- e. die Eltern und die Geschwister; bei deren Fehlen
- f. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge.

Die versicherte Person hat das Recht, innerhalb der bezugsberechtigten Personengruppen mittels einer schriftlichen Begünstigungserklärung an die Stiftung die begünstigten Personen sowie das Ausmass ihres Anspruchs näher zu bezeichnen, wobei der überlebende Ehegatte von der Begünstigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die versicherte Person kann ihre Begünstigung mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung jederzeit widerrufen oder ändern.

Ohne Begünstigungserklärung erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge gemäss obenstehender Rangordnung. Ist mehr als eine anspruchsberechtigte Person vorhanden, wird das fällige Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

⇒ **bitte Seite 2 beachten!**

4 Präzisierung bzw. Änderung

Die versicherte Person wünscht folgende Präzisierung bzw. Änderung der Begünstigtenordnung.
Bitte geben Sie Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der begünstigten Person(en) an.

Beginn der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gemeinsamem amtlichen Wohnsitz (nur für Konkubinats-Paare)

5 Begründung

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der versicherten Person

6 Anmerkung

Macht im Todesfall der versicherten Person eine andere gemäss Reglement begünstigte Person Ansprüche geltend, so kann die Stiftung keine Gewähr für die Einhaltung der gewünschten Regelung übernehmen.